

# RS OGH 1994/3/20 16Bkd2/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1994

## Norm

DSt 1990 §1 Abs1 H  
MRK Art10 Abs2 IV3b  
MRK Art10 Abs2 IV4i  
MRK Art10 Abs2 IV4j  
RAO §9 Abs1

## Rechtssatz

Die Oberste Berufungskommission und Disziplinarkommission pflichtet der Auffassung der Vorinstanz bei, daß der Beschuldigte sich nur kritisch mit dem Vorgängen bei der (pflugschaftsgerichtlichen) Verhandlung in einer Form auseinandergesetzt hat, die im Sinne der freien Meinungsäußerung gerade noch im Rahmen des Art 10 MRK zu dulden ist. Von einem Wertungsexzeß oder einer formalen Ehrenbeleidigung, bei der sich die Ehrverletzung schon aus der Form der Äußerung ergibt, oder von solchen abfälligen Werturteilen, die wegen des Fehlens eines entsprechenden Sachverhaltssubstrates jenseits sachlicher Kritik liegen, kann hier noch nicht gesprochen werden.

## Entscheidungstexte

- 16 Bkd 2/94  
Entscheidungstext OGH 20.03.1994 16 Bkd 2/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0054869

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)